

Der Czuthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Czuthal und dessen Umgegend.

N^o 54. Neuenbürg, Samstag den 8. Juli 1848.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig 1 fl.; auch bei den entfernteren Postämtern nicht höher als 1 fl. 6 kr. In Neuenbürg und Umgegend abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern; Bestellungen werden fortwährend angenommen. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift 2 kr.

Amtliches.

(Schluß von Seite 242.)

ad IV. Verbot der Stroh- und Schindeldächer.

In Betreff der diesen Gegenstand behandelnden früheren Verfügungen, insbesondere der Erlasse an die Kreisregierungen vom 5. März 1821 u. 23. Februar 1839, sowie an die Regierung des Schwarzwald-Kreises vom 30. April 1832, und 9. April 1835, Beil. 19, 51, 56 und 64 der Brandvers. Ord. wird folgende nähere Verfügung getroffen:

- 1) Von der Kreisregierung kann gestattet werden, daß in rauhen hochgelegenen Gegenden die Gebäude mit in Lehm geränktem Stroh oder mit Ländern — nicht mit Schindeln oder reinem Stroh — bedeckt werden, wenn die Häuser 30' von andern entfernt stehen. Die Landerstücke müssen 2½—3' Länge, 4—5" Breite und 6—8" Dicke haben, und muß jedes Landerstück wenigstens einen Nagel erhalten.

Bei Lehmstrohdächern muß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2' breit mit Ziegeln eingedeckt werden.

- 2) Ist die Vorbedingung hinsichtlich der Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann die Erlaubniß im einzelnen Baufalle von dem Bezirksamte erteilt werden.
- 3) Wenn in einem solchen rauhen Orte die Erlaubniß zu Herstellung eines Lehmstroh- oder Lander-Daches früher bei einem Gebäude erteilt worden ist, das nicht 30' von andern entfernt steht, so hat es hiebei sein Bewenden, es ist aber bei Ausbesserungen an dem Lehmstrohdach dahin zu wirken, daß die oben gegebene Vorschrift der Eindeckung mit Ziegeln um das Kamin herum zur Ausführung gebracht werde.

- 4) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Bedeckung mit Lehmstroh und Ländern in einem einzelnen Orte ist von der Kreisregierung nur in dem Falle auszusprechen, wenn von Seiten der Gemeinde die Verpflichtung übernommen worden ist, dafür zu sorgen, daß Leitern und Löschbesen in genügender Anzahl und an den geeigneten Plätzen aufbewahrt werden, damit dieselben bei Brandfällen zum Besteigen der Dächer und Ablöschten ohne allen Aufenthalt benützt werden können.

Ueber Befolgung dieser Auflage hat der Orts- und die Oberamtsfeuerschau genau zu wachen.

ad V. Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen.

In Ansehung der Vorschrift der Generalverordnung vom 13. April 1808 VL, wonach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen sind, kann von der Kreisregierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorplätzen und Gängen der obern Stockwerke hölzerne Böden herzustellen, nicht aber in den Stockwerken zu ebener Erde.

Es ist jedoch Voraussetzung,

- a) daß das Haus in gutem feuersicherem Zustande sich befindet, insbesondere die Decken in den Vorplätzen und Gängen durchaus geschliert oder geipst sind.
- b) Daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäßheit der Vorschrift in der Verfügung vom 28. März 1831 Beil. 20 der Brandvers. Ord. Zfr. 2 a betreffend die Errichtung von Windöfen hergestellt sind.

Außerdem muß der Boden außerhalb der Heizwinkelthüre jederzeit auf 2' Entfernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden. Ein solcher hölzerner Boden kann in Dach- und Knieböden, wo-

rin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestattet werden.

ad VI. Ueberwölben von Feuerwerkstätten.

Von der Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung von 1808 XXIII., wornach Schmied- und Schlosserwerkstätten in engen Gassen mit steinernen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreisregierung entbunden und für genügend erkannt werden daß die Essen und Schmelzöfen feuerfest überwölbt, die Decken der Werkstätten aber geschliert und geipst werden.

Es ist jedoch insbesondere Bedingung:

- a) daß die Werkstätte durchaus massiv ummauert wird, und keine unmittelbare Verbindung derselben mit der Kohlenkammer stattfindet,
- b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat, oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem bloß liegendem Holz mit Blech beschlagen wird.
- c) Daß die Kaminwände mit liegenden Gluckern unmittelbar auf die Essengewölbe aufgesetzt und die Außenseiten des Kamins gegen das nächste Holz 5" stark mit Backsteinen und Lehm ummauert werden.
- d) Daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet.

Ferner ist auf eine an das Ministerium gerichtete Bitte um Ertheilung allgemeiner Erlaubniß zu Ausbesserung von Landerdächern durch Ministerialerlaß vom 2. Juni d. J. folgende Entschließung erfolgt:

- 1) Wenn in Orten, in Beziehung auf welche wegen rauher Lage von der Kreisregierung die Bedeckung der Häuser mit Landern überhaupt gestattet worden ist, Landerdächer in Gemäßheit besonderer Erlaubniß der Kreisregierung oder des Bezirksamtes hergestellt worden sind, so ist zu Vornahme von Ausbesserungen an denselben die Einholung einer Erlaubniß nicht erforderlich, so daß der Hauseigentümer die Ausbesserung ohne Weiteres zur Ausführung bringen kann.
- 2) Wenn aber nicht bekannt ist, daß die Landerbedeckung mit besonderer Genehmigung einer Regierungsbehörde hergestellt wurde, wie namentlich bei alten Gebäuden der Fall seyn wird, so kann in Orten, in welchen vermöge Erkenntnisses der Kreisregierung die Bedeckung mit Landern überhaupt gestattet ist, die Ausbesserung an der Landerbedeckung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden, so daß der Hauseigentümer vor Angriff der Ausbesserungsarbeiten dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, und Bescheid abzuwarten hat. Namentlich bei Gebäuden, welche nicht 30 Fuß von andern entfernt stehen, oder wo sonst feuerpolizeiliche Bedenken sich aufdrängen, hat der Gemeinderath zu erwägen,

ob nicht Bedeckung mit Ziegeln angeordnet werden sollte und könnte, und das Geignete zu verfügen.

- 3) Bei Erbauung neuer Häuser ist auch in Orten, in welchen die Landerbedeckung von der Kreisregierung gestattet wurde, zu Herstellung eines Landerdaches Erlaubniß des Bezirksamtes erforderlich.

Bezüglich eines Gebäudes, welches nicht 30 Fuß von andern entfernt steht, kann vom Bezirksamte keine Erlaubniß ertheilt werden.

- 4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Bedeckung der Häuser mit in Lehm getränktem Stroh, Anwendung, so daß in Orten, in welchen wegen ihrer rauhen Lage vermöge Erkenntnisses der Kreisregierung die Errichtung von Lehmstrohdächern im Allgemeinen gestattet worden ist, in Ansehung der Vornahmen von Ausbesserungen an der Bedeckung und der Erlaubniß ertheilung es ganz in derselben Weise zu behandeln ist, wie bezüglich der Landerdächer oben vorgeschrieben wurde. Außerdem haben die Ortsvorsteher bei Ausbesserungen an Lehmstrohdächern darüber zu wachen, daß die Dachfläche um die Kamine heram wenigstens 2 Fuß breit mit Ziegeln eingedeckt wird,

- 5) Bezüglich derjenigen Orte, in welchen die Kreisregierung die Herstellung von Lander- oder Lehmstroh-Dächern wegen der Lage des Ortes nicht für statthaft erkennt, hat es bei der bestehenden Vorschrift, wonach zu Ausbesserungen an der Bedeckung Erlaubniß der Regierungsbehörde erforderlich ist, bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Die Ortsvorsteher werden erhaltenem Auftrag gemäß mit der Weisung von diesen Ministerialverfügungen in Kenntniß gesetzt, sich in vorkommenden Fällen genau nach denselben zu achten.

Neuenbürg, den 30. Juni 1848.

K. Oberamt.
Leypold.

An die Schultheißenämter.

Da die Anlegung der Gemeindegüterbücher in mehreren Gemeinden sogar dringend nothwendig ist, so wird den sämtlichen Gemeinderäthen aufgegeben, in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 § 1, 2 und 54 in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob in ihren Gemeinden wegen Unbrauchbarkeit der alten — nunmehr neue Güterbücher anzulegen, oder ob die bisherigen Güterbücher ihrem wesentlichen Zwecke noch entsprechen und daher nur zu erneuern sind.

Würde eine Gemeinde entweder die Anlegung neuer oder die Ergänzung der alten Güterbücher noch länger verschieben wollen, so wären die Gründe anzuzeigen.



Das Ergebniß ihrer Berathungen haben die Gemeinderäthe binnen 8 Tagen dem Oberamtsgericht vorzulegen.

Neuenbürg, den 7. Juli 1848.

Oberamtsrichter Lindauer. Oberamtmann. Aft. Aker mann. A. B.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Die Schuldheissenämter Neuenbürg, Bieselsberg, Birkenfeld, Calmbach, Enzklösterle, Feldrennach, Herrenalb, Loffenau, Neusaz, Schömberg, Schwann, Schwarzenberg, Wildbad, werden erinnert, die Berichte über die zur gerichtlichen Erkenntniß gekommenen Verträge über Liegenschaften des Staats unfehlbar mit nächstem Boten zu erstatten.

Den 5. Juli 1848.

K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidation.

In der Gantfache des Wilhelm Friedrich Baumann, Bürgers von Herrenalb, Sägers auf der Eisenfurthsägmühle in Neuenbürg, werden die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Donnerstag den 27. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Herrenalb vorgenommen werden.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 23. Juni 1848.

K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Neuenbürg.

Aufforderung zur Anzeige der Hunde.

Die hiesigen Einwohner, welche am 1. Juli d. J. im Besitze von Hunden waren, werden hiemit aufgefordert, am

Dienstag den 11. Juli d. J.,

Vormittags von 7 bis 12 Uhr,

Anzeige hievon zu machen.

Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahr. Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat innerhalb 14 Tagen die Anzeige davon zu machen.

Wer bei der jährlich vorzunehmenden Aufnahme der Hunde seinen Hund nicht anzeigt, hat den vierfachen Betrag der schuldigen Abgabe zu bezahlen. Gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen Hundes unterläßt.

Die Anzeige muß selbst dann jedes Jahr geschehen, wenn gleich der Hund bisher versteuert wurde.

Alle Hunde, für welche keine der ermäßigten Klassen angesprochen wird, werden als in die erste Klasse gehörig angenommen.

Neuenbürg, den 7. Juli 1848.

Stadt-Schuldheissenamt. Wefinger, A. B.

Liebenzell.

Liegenschafts-Verkauf.



Aus der Gantmasse des Bundarzts Pfänder dahier wird das in No. 103 dieses Blattes vom vorigen Jahr beschriebene Anwesen, bestehend in Haus und Feldern zum Dritten- und Letztenmale an den Meistbietenden verkauft werden.



Kaufsliebhaber, denen vorläufig der Güterpfleger, Bierbrauer Stottele, die näheren Bedingungen eröffnen kann, werden auf

Montag den 17. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Den 4. Juli 1848.

Stadt-Schuldheissenamt. Schönlen.

Liebenzell.

Fahrniß-Auktion.

Aus der Gantmasse des Bundarzts Pfänder wird am

Mittwoch den 19. Juli d. J.

eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken abgehalten werden, wobei namentlich vorkommt:

Etwas Bett und Bettgewand, Schreinwerk, Kuchengeschirr aller Art, gemeiner Hausrath, Wirthschaftsgeräthe, Fuhr- und Reitgeschirr, etwas Wein und Obstmost, sowie ein großes Quantum Heu.

Liebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tage

Morgens 8 Uhr

in der Pfänder'schen Behausung einzufinden.

Den 4. Juli 1848.

Stadt-Schuldheissenamt. Schönlen.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Bettsfedern & Flaum

in sehr schöner Waare billigt bei

J. Dieffenbachers Wittwe.

Neuenbürg.

Sehr guter Most ist billigt zu haben bei J. Dieffenbachers Wittwe.

Wildbad.

Zimmer zu vermieten.

Fünf ineinandergehende, gut eingerichtete freundliche Zimmer mit Küche, 1 Treppe hoch,



in der Nähe der Bäder, mit der Aussicht auf den Kurplatz, welche sich insbesondere für eine Familie eignen würden, hat zu vermieten
Rüfermeister **W i l d b r e t t.**

87.48

W i l d b a d.
Bernerwägeln zu verkaufen.
 Ein neues Bernerwägeln mit Druckfedern, wo-
 für garantirt wird, hat zu
 verkaufen
 Schmiedmeister **M u r s c h e l.**

N e u e n b ü r g.
 Fünzig oder nach Umständen
 einhundert Schnitte Antheil an der
 Eisenfurth-Sägmühle verkauft
 Den 7. Juli 1848.
 Ph. Ernst & S.

Literarische Anzeige.
 In der hiesigen Buchdruckerei ist zu haben:
Historisches Tableau,
 oder
 chronologische Zusammenstellung der merkwürdig-
 sten Personen und Begebenheiten von der Schö-
 pfung bis auf unsere Zeiten.
 Zwei Tabellen im größten Royalsformat zum Aufziehen.
 Preis 30 Kreuzer.

Diese Tabellen bilden einen „geschichtlichen
 Wegweiser“ und sind jedem Freunde der Ge-
 schichte, so wie den Herren Lehrern und Zeitungs-
 lesern, besonders in Bezug auf die Bewegungen
 der jezigen Zeit — indem sie eine Parallele zwischen
 Vergangenheit und Gegenwart bieten, — bestens
 zu empfehlen.

K r o n i k.

D e u t s c h l a n d.

Frankfurt, 30. Juni. Gestern vor 17
 Jahren, sagt die Deutsche Ztg., am 28. Juni
 1831, erklärte die Bundesversammlung jede Bud-
 getsverwerfung durch eine Ständerversammlung
 für Aufruhr, setzte eine Kommission nieder zur
 Ueberwachung der Kammerverhandlungen in den
 einzelnen Staaten und verpflichtete die einzelnen
 Regierungen zur Censur dieser Verhandlungen.
 Welch ein Spiel des Zufalls, daß an demselben
 Datum die deutsche Nation nun das Aufhören
 des Bundestages selbst beschließt!

In dem Zwerg-Fürstenthum Neuchâ-
 hat das Volk dem 72. Heinrich eine Niesen-
 petition überbracht, in welcher mehrere Punkte
 verlangt und auch bewilligt wurden. Das Gleich-
 gewicht Europas kam dadurch einigermaßen ins
 Schwanken.

W ü r t t e m b e r g.

Durch das Ausscheiden des Kriegsministers
 Grafen von Sonthausen vom Kriegsministerium

haben wir nun gar keinen eigentlichen Minister
 mehr in Württemberg sondern nur noch Depar-
 tements-Chefs mit Staatsrathsrang, wodurch
 dem Lande bedeutende Summen erspart werden.
 (Ein Staatsrath und Departements-Chef be-
 zieht 4000, ein Minister aber 10,000 fl. Gehalt.)
 Man kann dieses als den ersten Schritt zu
 Herabsetzung der größeren Gehalte und Pensio-
 nen und zu weiteren sehr umfangreichen Erspar-
 nissen betrachten.

F r a n k r e i c h.

Paris, 26. Juni. Die Chefs der Insur-
 genten sollen folgende Bedingungen gestellt haben:
 1) Auflösung der Nationalversammlung; 2) Auf-
 lösung der Nationalgarde von Paris; 3) Cau-
 sidière an der Spitze der Regierung mit Lamar-
 tine und Ledru-Rollin (diese beiden letztern aus
 Toleranz); 4) Freigebung der Gefangenen von
 Vincennes; 5) 30 Millionen für die National-
 werkstätten; 6) 400 Millionen im Budget für
 die arbeitenden Klassen.

Aus dem Elsass, 1. Juli. (F. Z.) Ca-
 vaignac, der Mann des Tages, ist der Sohn
 eines im Exil gestorbenen Conventsdeputirten,
 der für den Tod Ludwigs XVI. gestimmt hatte.
 Seine Mutter war ebenfalls eine eifrige Republi-
 kanerin. Er hat somit republikanische Milch ge-
 trunken, wie man das in Frankreich zu nennen
 pflegt. Seiner eigenen politischen Meinung we-
 gen ist er unter der Regierung Louis Philipp's
 lange Zeit hintangesezt worden; erst die Februar-
 revolution machte ihn zum Divisionsgeneral.
 Die Republik ernannte ihn zum Kriegsminister,
 zum diktatorischen Vollziehungsbeamten, zum
 Rathspräsidenten. Die allein noch über ihm
 stehende Würde ist Präsident der Republik. Auch
 die wird ihm noch zuerkannt werden, so wie der
 Konstitutionentwurf genehmigt ist. In der Na-
 tionalversammlung hat er nur eine kleine Partei
 gegen sich, die ehemalige dynastische Linke. Sie
 war es, die über die Ernennung der Minister
 Recurt und Carnot murrte, und bei Proklamir-
 ung des Marineministers Le Blanc fragte, ob
 denn unter den 900 Deputirten — Le Blanc ist
 nicht Deputirter — kein taugliches Individuum
 zu finden gewesen wäre. Sie wurde durch eine
 ungeheure Majorität zum Schweigen gebracht.
 Indessen ist Cavaignac's Stellung noch keine
 leichte. Die Veränderlichkeit der Volksgunst hat
 noch kein schlagenderes Beispiel geliefert, als an
 dem jezt fast verschollenen — Lamartine. Mehr-
 rere Journale zählen jezt dessen Fehler auf, und
 rathen Cavaignac, von allem Dem das Gegen-
 theil zu thun, um sich in der öffentlichen Mei-
 nung aufrecht zu halten. Stoicismus für Epi-
 kuräismus, Schweigsamkeit für Vielrednerei, re-
 publikanische Tiefe für chevalereske Leichtigkeit
 wird von der Demokratie pacifique dem jezigen
 Chef d'Etat empfohlen und zugetraut.